

Arbeitsvertrag



Verschiedene Vertragsverhältnisse



AK-Hotline ☎ 05 7799-0

Meine AK. Ganz groß für mich da.





Wie muss ein Arbeitsvertrag aussehen und welche Merkmale hat ein Werkvertrag oder freier Dienstvertrag? Diese Broschüre informiert über verschiedene Beschäftigungsverhältnisse.

Ihr -

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'J. Pessler'.

Josef Pessler
AK-Präsident

Welche Beschäftigungsformen gibt es?

Neben Arbeitsverhältnissen gibt es am Arbeitsmarkt immer häufiger sogenannte atypische Beschäftigungsverhältnisse. Zum Beispiel den freien Dienstvertrag oder den Werkvertrag.

In diesem Folder finden Sie einen Überblick über die Merkmale der einzelnen Vertragsarten.

Die häufigsten Vertragsarten

- Arbeitsvertrag
- Freier Dienstvertrag
- Werkvertrag
- Weitere Vertragsformen: Volontariat, Pflichtpraktikum, und Ferialarbeit



Die Bezeichnung des Vertrages ist nicht entscheidend für die Art des Beschäftigungsverhältnisses. Ausschlaggebend ist, welche Vertragsmerkmale überwiegen. Ein wichtiges Merkmal für einen Arbeitsvertrag ist beispielsweise die persönliche Abhängigkeit.

Die Unterschiede zwischen den Vertragsarten sind groß: So gelten arbeitsrechtliche Bestimmungen in der Regel nur bei Arbeitsverhältnissen, nicht jedoch bei freien Dienstverhältnissen oder Werkverträgen.

Beispielsweise haben freie Dienstnehmerinnen bzw. freie Dienstnehmer keinen gesetzlichen Anspruch auf bezahlten Urlaub.

Arbeitsvertrag

Bei einem Arbeitsvertrag verpflichten Sie sich, eine Arbeitsleistung zu erbringen. Auf der anderen Seite legt sich Ihre Arbeitgeberin bzw. Ihr Arbeitgeber fest, dafür das vereinbarte Entgelt zu zahlen.

Der Arbeitsvertrag ist ein zweiseitig verbindlicher Vertrag. Das heißt, beide Seiten haben Rechte und Pflichten. Diese Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberseite regelt der Arbeitsvertrag. Konkret enthält er alle Punkte, die nicht schon durch das Gesetz oder den Kollektivvertrag zwingend festgelegt sind.

Was sind die wichtigsten Merkmale eines Arbeitsvertrages?

- Die persönliche Abhängigkeit: Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer müssen sich an Weisungen halten
- Die persönliche Arbeitspflicht
- Es wird Arbeitsleistung auf Zeit erbracht, und kein bestimmter Erfolg garantiert
- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind in die Organisation des Betriebes eingegliedert
- Die Arbeitsmittel stellt die Arbeitgeberseite zur Verfügung

Braucht ein Arbeitsvertrag eine bestimmte Form?

Normalerweise nein. Ein Arbeitsvertrag kann schriftlich oder mündlich abgeschlossen werden.

In der Praxis formuliert meistens die Arbeitgeberseite den Arbeitsvertrag, und Sie unterschreiben ihn. Lesen Sie Ihren Arbeitsvertrag daher genau durch. Es ist wichtig, dass Sie alle Bestimmungen verstehen. Unterschreiben Sie den Vertrag nur, wenn Sie mit allem einverstanden sind.

Vereinbarungen über die Rückzahlung von Ausbildungskosten oder KonkurrenzklauseIn sind erlaubt. Stimmen Sie solchen Vereinbarung nicht zu, wenn Sie sie nicht wollen.

Was ist ein Dienstzettel?

Im Dienstzettel sind alle wesentlichen Rechte und Pflichten aus Ihrem Arbeitsvertrag aufgelistet. Ihre Arbeitgeberin bzw. Ihr Arbeitgeber muss Ihnen einen Dienstzettel ausstellen.

Der Dienstzettel ist besonders wichtig, da Sie keinen Anspruch auf einen schriftlichen Arbeitsvertrag haben. Er dient zur Beweissicherung.

Kein Dienstzettel ist erforderlich, wenn Sie einen schriftlichen Arbeitsvertrag bekommen, der alle Angaben eines Dienstzettels enthält.

Das Gesetz schreibt genau vor, welche Angaben in einem Dienstzettel stehen müssen.

Auf www.arbeiterkammer.at/service/musterbriefe finden Sie in der Rubrik Arbeit und Recht einen Musterdienstzettel.



Achten Sie darauf, dass der Dienstzettel alle mündlichen Vereinbarungen enthält. Enthält der Dienstzettel Fehler, wie z. B. ein niedrigeres Gehalt als mündlich vereinbart? Dann schicken Sie Ihrer Arbeitgeberin bzw. Ihrem Arbeitgeber einen eingeschriebenen Brief und ersuchen Sie um Richtigstellung. So zeigen Sie, dass Sie mit bestimmten Inhalten des Dienstzettels nicht einverstanden sind.

Was können Sie tun, wenn Sie keinen Dienstzettel erhalten?

Fordern Sie Ihre Arbeitgeberin bzw. Ihren Arbeitgeber mit einem eingeschriebenen Brief auf, Ihnen einen Dienstzettel innerhalb einer bestimmten Frist auszustellen. Bekommen Sie ihn dennoch nicht, können Sie beim Arbeits- und Sozialgericht klagen.


Freier Dienstvertrag

Bei einem Freien Dienstvertrag verpflichten Sie sich, Leistungen für eine andere Person zu erbringen.

Was sind die wichtigsten Merkmale eines Freien Dienstvertrages?

- Die persönliche Abhängigkeit von freien Dienstnehmerinnen und freien Dienstnehmern ist, wenn überhaupt, nur schwach ausgeprägt
- In der Regel gibt es die Möglichkeit, sich vertreten zu lassen
- Freie Dienstnehmerinnen und freie Dienstnehmer übernehmen keine Erfolgsgarantie
- Und sie sind nicht in die Organisation der Auftraggeberin oder des Auftraggebers eingegliedert

Arbeitsrechtliche Gesetze gelten in der Regel nicht bei einem freien Dienstvertrag. Daher haben freie Dienstnehmerinnen bzw. freie Dienstnehmer z. B. keinen gesetzlichen Anspruch auf bezahlten Urlaub oder das Weiterbezahlen des Entgelts, wenn sie krank sind.

 Die Unterscheidung zwischen Arbeitsvertrag und freiem Dienstvertrag ist in der Praxis oft schwierig. Setzen Sie sich im Zweifel mit Ihrer Arbeiterkammer in Verbindung!

Werkvertrag

Bei einem Werkvertrag verpflichtet sich eine Person, ein Werk für eine andere Person herzustellen. Die Person, die das Werk herstellt, nennt man Werkunternehmerin bzw. Werkunternehmer. Die Person, die den Auftrag erteilt, ist die Werkbestellerin bzw. der Werkbesteller.

zB

Paula Kaschmir bestellt beim Schneidermeister Nadel ein Kostüm. Zwischen Frau Kaschmir und Herrn Nadel entsteht dadurch ein Werkvertrag. Tatsächlich näht der Geselle das Kostüm. Er ist beim Schneidermeister angestellt. Dieses Beschäftigungsverhältnis ist ein Arbeitsvertrag.

In diesem Beispiel ist Paula Kaschmir die Werkbestellerin und der Schneidermeister der Werkunternehmer.

Was sind die wichtigsten Merkmale eines Werkvertrags?

- Der Werkvertrag ist auf Erfolg ausgerichtet. Werkunternehmerinnen bzw. Werkunternehmer garantieren für den Erfolg
- Es besteht in der Regel keine persönliche Arbeitspflicht (Vertretung ist möglich)
- Werkunternehmerinnen bzw. Werkunternehmer verwenden eigene Arbeitsmittel
- Sie sind nicht in die Organisation der Auftraggeberin bzw. des Auftraggebers eingegliedert
- Es besteht keine persönliche Abhängigkeit

Weitere Vertragsformen

- Volontariat
- Pflichtpraktikum
- Ferialarbeit

Was ist ein Volontariat?

Als Volontärin bzw. Volontär dürfen Sie in einem Betrieb den Betriebsablauf näher kennen lernen und sich gewisse Fertigkeiten aneignen.

Ein Volontariat ist kein Arbeitsverhältnis. Volontäre sind daher nicht zu einer Arbeitsleistung verpflichtet und haben auch keinen Anspruch auf Entgelt.

Was ist ein Pflichtpraktikum?

Das Pflichtpraktikum ist eine verpflichtende Ergänzung zur Schulausbildung. Schülerinnen und Schüler eignen sich während der Ferien in einem Betrieb bestimmte Kenntnisse und Fertigkeiten an.

Ein Pflichtpraktikum ist ein Ausbildungsverhältnis, in der Regel aber kein Arbeitsverhältnis. Viele Firmen zahlen eine Art Taschengeld. Ein Anspruch auf Entgelt besteht jedoch nicht.

Was ist Ferialarbeit?

Schülerinnen und Schüler, genauso wie Studierende, arbeiten in den Ferien, um Geld zu verdienen.

In der Regel liegt ein Arbeitsvertrag vor. Das bedeutet: Die Ferialarbeitenden sind weisungsgebunden, in die betriebliche Organisation eingegliedert und müssen die Arbeitszeiten einhalten.



Recht haben – Recht bekommen

Die Arbeiterkammer macht den Unterschied, ob Sie Recht haben oder es auch bekommen. Egal ob ausstehendes Gehalt, Entlohnung für Überstunden oder andere berufliche Probleme: Die AK-ExpertInnen geben kompetent Auskunft und vertreten Sie im Ernstfall vor Gericht.

AK-Hotline ☎ 05 7799-0
AK. Gerechtigkeit muss sein.

AK 
www.akstmk.at

Auskünfte arbeitsrechtliche Fragen.....	DW 2475arbeitsrecht@akstmk.at -
Auskünfte sozialrechtliche Fragen.....	DW 2442soziaversicherungsrecht@akstmk.at -
Auskünfte Wirtschaftspolitik und Statistik.....	DW 2501wirtschaft@akstmk.at -
Auskünfte in Steuerfragen.....	DW 2507steuer@akstmk.at -
Auskünfte zu Konsumentenschutzfragen.....	DW2396konsumentenschutz@akstmk.at -
Auskünfte in Betriebsratsangelegenheiten und in ArbeitnehmerInnenschutzfragen.....	DW 2448arbeitnehmerschutz@akstmk.at -
Auskünfte Bildung, Jugend und Betriebssport.....	DW 2427bjb@akstmk.at -
AK-Saalverwaltung.....	DW 2267saalverwaltung@akstmk.at -
AK-Broschürenzentrum.....	DW 2296broschuerenzentrum@akstmk.at
Präsidialbüro/Presse.....	DW 2205praesidium@akstmk.at -
Marketing und Kommunikation.....	DW 2234marketing@akstmk.at -
Bibliothek und Infothek.....	DW 2371bibliothek@akstmk.at

AUSSENSTELLEN

8600 Bruck/Mur, Schillerstraße 22.....	DW 3100bruck-mur@akstmk.at -
8530 Deutschlandsberg, Rathausgasse 3.....	DW 3200deutschlandsberg@akstmk.at -
8330 Feldbach (Südoststeiermark), Ringstraße 5.....	DW 3300suedoststeiermark@akstmk.at -
8280 Fürstenfeld, Hauptplatz 12.....	DW 3400fuerstenfeld@akstmk.at -
8230 Hartberg, Ressavarstraße 16.....	DW 3500hartberg@akstmk.at -
8430 Leibnitz, Karl-Morré-Straße 6.....	DW 3800leibnitz@akstmk.at -
8701 Leoben, Buchmüllerplatz 2.....	DW 3900leoben@akstmk.at -
8940 Liezen, Ausseer Straße 42.....	DW 4000liezen@akstmk.at -
8850 Murau, Bundesstraße 7.....	DW 4100mureau@akstmk.at -
8680 Mürzzuschlag, Bleckmannngasse 8.....	DW 4200muerzzuschlag@akstmk.at -
8570 Voitsberg, Schillerstraße 4.....	DW 4300voitsberg@akstmk.at -
8160 Weiz, Birkfelder Straße 22.....	DW 4400weiz@akstmk.at -
8740 Zeltweg (Murtal), Hauptstraße 82.....	DW 4500murtal@akstmk.at -

AK-VOLKSHOCHSCHULE

Hans-Resel-Gasse 6, 8020 Graz.....	DW 5000vhs@akstmk.at -
------------------------------------	---------	----------------------

OTTO-MÖBES-AKADEMIE

Stiftingtalstraße 240, 8010 Graz.....	DW 6000omak@akstmk.at -
---------------------------------------	---------	-----------------------

SIE KÖNNEN SICH AUCH AN IHRE GEWERKSCHAFT WENDEN!